



HVBG

HVBG-Info 27/2000 vom 06.10.2000, S. 2556 - 2560, DOK 531.14

**UV-Beitrag für nicht gewerbliche Bauunternehmer (§ 728 Abs. 3 RVO)
- Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.03.2000 - L 6 U 19/97**

UV-Beitrag für nicht gewerbliche Bauunternehmer (§ 728 Abs. 3 RVO;
Art. 3 Abs. 1, 80 GG);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom
22.03.2000 - L 6 U 19/97 - (Das BSG hat mit Beschluss vom
07.07.2000 - B 2 U 149/00 B - die Nichtzulassungsbeschwerde
als unzulässig verworfen.)

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 22.03.2000
- L 6 U 19/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. § 728 Abs 3 RVO verstößt nicht gegen das Gleichheitsgebot. Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass § 728 Abs 3 RVO der zuständigen Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft formal einen großen Spielraum bei der Bestimmung der Beitragshöhe für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten belässt.
2. Unter Gleichheitsgesichtspunkten ist nicht zu beanstanden, dass Personen, die im Hauptberuf gewerbliche Bauunternehmer und als solche ins Unternehmerverzeichnis der Berufsgenossenschaft eingetragen sind, dann, wenn sie nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten für eigene Zwecke ausführen, nach einer Sonderregelung der Satzung nur den Beitrag zahlen müssen, der auch bei gewerbsmäßigen Bauarbeiten zu zahlen wäre.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe der Kläger als privater Bauherr zur Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen werden kann.

Der Kläger ist selbständiger Notar mit Sitz in S. Beginnend am 10. Mai 1993 ließ er als Bauherr ein in seinem Eigentum stehendes Wohn- und Geschäftshaus in S. von Grund auf sanieren. Dafür stellte er - ohne Zwischenschaltung eines Bauunternehmers - Bauarbeiter (Maurer und Bauhelfer) ein. Nachdem am ersten Tag der Bauarbeiten ein Bauarbeiter auf der Baustelle unter Alkoholeinfluss verunglückt war, zeigte der Kläger am 13. Mai 1993 bei der Beklagten das Bauvorhaben und den Arbeitsunfall an und meldete drei bei ihm beschäftigte Arbeitskräfte an. In der Folgezeit beschäftigte der Kläger noch weitere Bauarbeiter auf seiner Baustelle. Zeitweise waren dort bis zu sieben Arbeiter für den Kläger tätig; außerdem half der Sohn des Klägers zeitweise gegen Entgelt auf der Baustelle.

Mit einem Beitragsbescheid vom 25. Juli 1994 stellte die Beklagte die Höhe der insgesamt für den Kläger zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Zusammenhang mit dem

durchgeführten Bauvorhaben in einer Gesamthöhe von 23.444,33 DM fest. Dabei bezifferte die Beklagte den Beitrag für das Jahr 1993 mit 12.763,94 DM und für das Jahr 1994 mit 10.680,39 DM. Bei der Berechnung ging die Beklagte von den ihr vom Kläger gemeldeten beitragspflichtigen Entgelten für die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte von gerundet 75.082,00 DM für das Jahr 1993 und 64.108,00 DM für das Jahr 1994 aus und multiplizierte diese Beträge jeweils mit der Gefahrtarifklasse 8,5 und den Beitragsziffern 0,02 für das Jahr 1993 und 0,0196 für das Jahr 1994.

Der Kläger legte mit einem Schreiben vom 15. August 1994 Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ein. Zur Begründung führte er aus, er sei erstaunt, dass Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von circa 17 % der Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmer verlangt würden. Den Widerspruch wies die Beklagte mit einem Widerspruchsbescheid vom 27. April 1995 zurück. In den Gründen führte die Beklagte aus: Die Höhe der Beiträge richte sich nach dem gezahlten Entgelt und dem Grad der Unfallgefahr, welcher im Gefahrtarif berücksichtigt werde. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten betrage der Beitrag das Vierfache des nach dem Gefahrtarif berechneten Beitrags des letzten Geschäftsjahrs.

Der Kläger hat am 6. Juni 1995 Klage vor dem Sozialgericht Halle erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt: Er habe die gezahlten Löhne ordnungsgemäß mitgeteilt. Das Bauvorhaben sei durch einen Maurermeister beaufsichtigt worden. Durch die satzungsmäßige Festsetzung des Beitragssatzes auf das Vierfache des normalen Satzes habe die Beklagte gegen das Gleichheitsgebot und gegen Art. 80 des Grundgesetzes (GG) analog verstoßen. Die undifferenzierte Beitragsfestsetzung für in einer Gruppe zusammengefaßte versicherte "Laien" und beaufsichtigte Facharbeiter sei ungerechtfertigt. Dem Risiko entsprechend sei er in die Gruppe der gewerbsmäßigen Unternehmer einzuordnen. Der festgesetzte Beitrag müsse auf ein Viertel herabgesetzt werden, so dass dieser dem einfachen Gefahrtarif entspräche. Die Beklagte habe von dem ihr eingeräumten Ermessensspielraum nicht pflichtgemäß Gebrauch gemacht.

Die Beklagte hat im Klageverfahren eine Aufstellung vorgelegt, wonach sie in den Geschäftsjahren 1985 bis 1994 für Unfallentschädigungen bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten insgesamt 59.605.196,57 DM bei Beitragseinkünften von 87.590.600,27 DM aufgewendet hat. Die Gesamtaufwendungen (Gesamtunfallentschädigung, Kosten der Unfallverhütung, Verwaltungskosten, Verfahrenskosten, sonstige Vermögensaufwendungen) in den Geschäftsjahren 1985 bis 1994 für den Bereich der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten hat die Beklagte mit 96.448.537,22 DM beziffert.

Das Sozialgericht hat die Klage mit einem Urteil vom 28. Februar 1997 als unbegründet abgewiesen. In den Urteilsgründen wird ausgeführt: Der Kläger sei nicht gewerblicher Bauunternehmer und bei der Beklagten beitragspflichtig, da er in privater Regie die Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses durchgeführt und hierzu Arbeitskräfte gegen Entgelt beschäftigt habe. Der Betrieb sei nicht als Gewerbe angemeldet und eine derartige Anmeldung sei auch vom Kläger nicht beabsichtigt gewesen, weil er als Bauherr nur ein Bauvorhaben von vornherein zeitlich befristetem Umfang habe durchführen wollen. Die Beklagte habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in ihrer Satzung als Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ein mehrfaches, höchstens jedoch das Vierfache des nach dem Gefahrtarif berechneten Beitrages des letzten Geschäftsjahrs festzusetzen. Dieses Vorgehen verstoße

nicht gegen höherrangiges Recht.

Gegen das am 27. März 1997 zugestellte Urteil hat der Kläger am 9. April 1997 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen: Die Festsetzung in der Satzung der Beklagten sei willkürlich, weil ohne Grund die nicht gewerblichen Unternehmen in einer Beitragsgruppe ohne sachlichen Unterschied und ohne Rücksicht auf die Versicherungsrisiken zusammengefaßt würden. Wer, wie er, Facharbeiter beschäftige und diese durch einen Handwerksmeister beaufsichtigen lasse, habe bereits die Kosten zur Verringerung des Schadensrisikos ebenso wie ein gewerblicher Unternehmer ausgegeben. Dadurch, dass er sich nicht in das Unternehmerverzeichnis aufnehmen lassen könne, werde ihm die Möglichkeit genommen, einen günstigeren Beitragssatz zu erreichen. Wenn die Beklagte die Aufnahme in die Unternehmerliste ausschließe, müsse sie zumindest bei der Beitragsbemessung die Möglichkeit eröffnen, auf das gleichgeartete Risiko wie bei einem gewerblichen Unternehmer Rücksicht zu nehmen. Die Beklagtebürde den Beitragsausfall durch Schwarzbauten einseitig den nicht gewerblichen Unternehmern auf und verschaffe insgesamt den gewerblichen Unternehmern einen unzulässigen Vorteil. Die privaten Bauunternehmer kämen anders als die gewerblichen nicht in den Genuß von Lehrgängen und Informationsmaterial durch die Beklagte; Unfallverhütungsmaßnahmen würden ihnen nur in sehr geringem Umfange zu Teil. Die Argumente in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Angemessenheit des vierfachen Beitrags könnten nicht überzeugen. Es liege eine willkürliche Beitragsbemessung vor.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 28. Februar 1997 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 1995 dahingehend abzuändern, dass der Beitrag auf ein Viertel der festgesetzten Summe herabgesetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil sei richtig. Sie hat von ihr vorgenommene Berechnungen vorgelegt, wonach die aus der Summe der Entschädigungsleistungen für erstmals entschädigte und gemeldete Arbeitsunfälle und den berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelten errechnete Belastungsziffern für die Jahre 1993 bis 1995 bei gewerbsmäßigen Bauarbeiten 7,67 und bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten 43,04 betragen.

Dem Senat haben bei der Entscheidungsfindung die Gerichtsakten und die von der Beklagten überlassenen Verwaltungsakten vorgelegen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die nach §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben worden und somit zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Die von der Beklagten vorgenommene Beitragsberechnung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 1995 ist rechtmäßig.

Der Kläger besaß als Arbeitgeber der von ihm bei der Grundsanierung seines Hauses eingesetzten Arbeitnehmer die Unternehmereigenschaft im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung und kann deshalb zur Beitragszahlung herangezogen werden. Für das Betreiben eines Unternehmens reicht es aus, dass für eine gewisse Dauer eine Vielzahl von Tätigkeiten planmäßig und mit gewisser Regelmäßigkeit auf einen einheitlichen Zweck hin ausgerichtet betrieben werden (BSGE 36, 311, 115 = SozR Nr. 1 zu § 653 RVO). Dies war bei den über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr durchgeführten Bauarbeiten an dem im Eigentum des Klägers stehenden Objekt der Fall. Die Bauarbeiten waren auch nicht nur darauf gerichtet, ein bereits vom Kläger beruflich genutztes Gebäude auszubessern, sondern es sollte erst die Nutzbarkeit hergestellt werden. Deshalb war der Kläger als Bauunternehmer anzusehen, so dass die sachliche Zuständigkeit der Beklagten begründet war, die auch die örtlich zuständige Berufsgenossenschaft für das vom Kläger durchgeführte Bauvorhaben war.

Für die Berechnung der Beitragshöhe sind die Vorschriften in der Satzung der Beklagten maßgeblich. § 62 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vom 28. Juni 1978 in der Fassung des Nachtrages vom 23. Juni 1992 - aufsichtsbehördlich genehmigt am 13. November 1992 - bestimmt, dass der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten das Vierfache des nach dem Fahrtarif berechneten Beitrages des letzten Geschäftsjahres beträgt. Inhaltlich steht § 62 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten im Einklang mit der Ermächtigung im § 728 Abs. 3 RVO. Auch nach dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) findet § 728 RVO weiter für alle Beitragsberechnungen für Zeiträume vor dem 1. Januar 1997 Anwendung (siehe §§ 212, 219 SGB VII) und somit auch für die Beitragsberechnung für die Geschäftsjahre 1993 und 1994.

Nach § 728 Abs. 3 RVO kann die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmen, dass der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ein Mehrfaches, höchstens jedoch das Vierfache des nach dem Fahrtarif berechneten Beitrags des letzten Geschäftsjahrs beträgt. Der Kläger ließ als Unternehmer im Sinne der RVO nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen. Ein nicht gewerbsmäßiges Handeln liegt vor, wenn der Bauunternehmer Bauarbeiten nicht für Dritte gegen Vergütung, sondern für eigene Zwecke ausführt (BSGE 34, 240, 243 = SozR Nr. 32 zu § 539 RVO). Der Kläger betrieb die Bauarbeiten ausschließlich für eigene Zwecke, nämlich zur Grundsanierung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes. Dass der Beitrag in der gesetzlichen Unfallversicherung für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten über dem für gewerbsmäßige liegen kann, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des BSG dürfen nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten dem Mehrfachen des Normalbeitrages unterworfen werden, weil sie im allgemeinen stärker unfallbelastet sind, die Unternehmen dabei aber infolge ihres oft nur vorübergehenden Bestands später nicht mehr durch Beiträge für ihre Unfallkosten in Anspruch genommen werden können (BSG SozR 2200 § 728 Nr. 1 und Nr. 6). Eine Verfassungsbeschwerde gegen die erstgenannte Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht durch eine Kammerentscheidung wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 28. April 1977 - 1 BvR 151/95 = SozR 2200

§ 728 Nr. 3). Die vom Kläger vorgetragene Argumente geben keine Veranlassung von der höchststrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen. Sowohl die abstrakte Regelung im § 728 Abs. 3 RVO als auch die konkrete Satzungsbestimmung erweisen sich bei einer Überprüfung im Hinblick auf das Gleichheitsgebot in Art. 3 GG als rechtmäßig. Es ist nicht zu beanstanden, wenn im § 728 Abs. 3 RVO und dem folgend in der Satzung der Beklagten nur zwischen gewerbsmäßigen Bauarbeiten einerseits und nicht gewerbsmäßigen andererseits unterschieden wird. Der Kläger weist zwar zutreffend darauf hin, dass es nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten geben wird, die aufgrund des Einsatzes fachkundigen Personals und einer gründlichen Überwachung genauso wenig oder sogar weniger unfallträchtig sind, als der Durchschnitt der gewerbsmäßigen Bauarbeiten. Dies führt aber nicht dazu, dass es dem Gesetz- bzw. Satzungsgeber verwehrt ist, eine typisierende Regelung zu schaffen, die an allgemeine Erfahrungssätze anknüpft, die für die Mehrzahl der Bauarbeiten zutreffend sind. Eine weiter innerhalb der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten differenzierende Lösung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern und setzt zudem überzeugende, ständig nachprüfbar Abgrenzungskriterien voraus, die so nicht ersichtlich sind. Es ist auch keineswegs erwiesen, dass das bei den nicht gewerblichen Bauarbeiten im Verhältnis zu den gewerblichen Bauarbeiten bestehende, deutliche ungünstigere Verhältnis der Aufwendung für Entschädigungsleistung zu dem Beitragsaufkommen vorwiegend darauf beruht, dass sich einseitig bei den nicht gewerblichen Bauarbeiten die Beitragsausfälle durch Schwarzbauten auswirken. In den Entscheidungsgründen des von der Beklagten in das Verfahren eingeführte Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 18. August 1998 - L 2 U 76/97 wird dazu ausgeführt, die Bau-Berufsgenossenschaft erhalte von nicht gewerblichen Arbeiten in der Regel über die Baugenehmigungsbehörde Kenntnis und fordere dann - sofern ihre Zuständigkeit gegeben sei - die Beiträge ein. Grundlage für diese Praxis ist die Regelung im § 662 Abs. 3 RVO, wonach die für die Bauerlaubnis zuständigen Behörden die zuständige Berufsgenossenschaft von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit Nachricht geben. Die Berufsgenossenschaft kann dann den Bauherrn zum Nachweis des Umfangs der durch Bauarbeiter gegen Entgelt und auch der von Bekannten oder Verwandten unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden auffordern. Werden solche Nachweise nicht erbracht, kann die Berufsgenossenschaft für die Beitragsberechnung zur Schätzung übergehen (§ 743 RVO). Das Bestehen einer solchen Regelung spricht dagegen, dass nicht gewerbliche Bauvorhaben im größeren Umfang ohne Kenntnis der Berufsgenossenschaft ausgeführt werden und dass bei nicht gewerblichen Bauarbeiten die Beitragsausfälle infolge Schwarzbauten signifikant größer sind als bei gewerblichen Bauarbeiten. Auch bei gewerblichen Bauarbeiten kann es vorkommen, dass der Bauunternehmer zum Teil sogen. illegale Bauarbeiter beschäftigt und deren Lohnsummen nicht an die Sozialversicherungsträger und die Berufsgenossenschaft meldet.

Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass § 728 Abs. 3 RVO der zuständigen Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft formal einen großen Spielraum bei der Bestimmung der Beitragshöhe für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten belässt. Den vom Kläger angenommenen Verstoß gegen "Art. 80 GG analog" vermag der Senat nicht zu sehen. Die Beitragshöhe muß sich materiell an der Mehrbelastung im Verhältnis zu den gewerbsmäßigen Bauarbeiten ausrichten. Es verstößt nämlich gegen Inhalt und Zweck der Ermächtigung im § 728 Abs. 3 RVO, wenn eine

Bau-Berufsgenossenschaft für die nicht gewerbsmäßigen Unternehmer das Vierfache des normalen Betrages festsetzt, obwohl die anteiligen Unfalllasten dieser Gruppe im Verhältnis zu den anderen Unternehmern etwa gleich oder nur geringfügig höher sind, bzw. wenn eine solche hohe Beitragsbelastung unter Würdigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte auch nicht annähernd gerechtfertigt ist (BSG SozR 2200 § 728 Nr. 1 und Nr. 6). Weil die auf gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Bauten entfallenden Unfalllasten aber immer wieder neu ermittelt werden müssen, ist der dem Satzungsgeber eingeräumte weite Spielraum sachlich gerechtfertigt.

Die für die Jahre 1993 und 1994 maßgebliche Festlegung der Beitragshöhe für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten im § 62 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die von der Beklagten aufgrund der entschädigten Unfälle errechneten Belastungsziffern für die Jahre 1993 bis 1995 bei gewerbsmäßigen Bauarbeiten von 7,67 und bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von 43,04 weisen aus, dass die Unfalllasten der nicht gewerbsmäßigen Unternehmer die der gewerbsmäßigen Unternehmer um mehr als das Vierfache übersteigen. Es ist deshalb im konkreten Fall nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte den im § 728 Abs. 3 RVO und ihrer Satzung vorgegebenen Rahmen voll ausgeschöpft hat.

Die Beklagte hat bei der Beitragsfestsetzung die Regelung im § 62 Abs. 1 Satz 1 ihrer Satzung auch fehlerfrei umgesetzt. Sie hat die Beiträge für die Jahre 1993 und 1994 unter Zugrundelegung der vom Kläger mitgeteilten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte berechnet und diese zunächst mit dem maßgeblichen Gefahrarif multipliziert. Bei dem von der Beklagten aufgestellten einheitlichen Gefahrarif wird Hochbau aller Art, einschließlich der Bausanierung, in die Gefahrklasse 8,5 eingestuft. Diese Einstufung ist die zutreffende für das Bauvorhaben des Klägers. Die Einstufung als solche wird vom Kläger auch nicht beanstandet. Weiterer Faktor bei der Beitragsberechnung ist der Beitragsfuß. Dieser entspricht dem Beitrag, der pro 1.000,00 DM beitragspflichtigem Entgelt in der niedrigsten Gefahrklasse 1 zu zahlen wäre. Der Beitragsfuß betrug bei der Beklagten für das Jahr 1992 aufgrund einer gemäß § 23 Abs. 5 der Satzung durch den Vorstand erfolgten Festlegung 5,00 DM und für das Jahr 1993 4,90 DM. Entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 1 ihrer Satzung hat die Beklagte den jeweiligen Beitragsfuß des Vorjahres für die Berechnung des Beitrags des Klägers für die Jahre 1993 und 1994 mit 4 multipliziert. Geteilt durch 1000 ergeben sich die von der Beklagten errechneten Beitragsziffern 0,02 für 1993 und 0,0196 für 1994. Rechnerisch ist somit der Beitrag von 12.763,94 DM für 1993 ($75.082,00 \text{ DM} \times 8,5 \times 0,020$) und von 10.680,39 DM für 1994 ($64.108 \times 8,5 \times 0,0196$) nicht zu beanstanden.

Der Kläger kommt auch nicht in den Genuß der Sonderregelung im § 62 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Beklagten, wonach der Beitrag bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten, die von im Unternehmerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern der Berufsgenossenschaft sowie von den in deren Unternehmen freiwillig Versicherten nicht für Dritte ausgeführt werden, nur das Einfache des nach dem Gefahrarif berechneten Beitrages des laufenden Geschäftsjahrs beträgt. Die Beklagte hat hier den Kläger nicht nach § 6 Abs. 2 ihrer Satzung in das Unternehmerverzeichnis aufgenommen. Dies steht im Einklang mit § 664 Abs. 4 RVO, wonach die Berufsgenossenschaft bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von der Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis absehen kann. Diese Regelung dient zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei diesen nur vorübergehenden Tätigkeiten (Ricke im Kasseler

Kommentar, Stand: Januar 1992, § 664 Rdn. 14 RVO). Es ist hierbei unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, dass Personen, die im Hauptberuf gewerbliche Bauunternehmer und als solche ins Unternehmerverzeichnis der Beklagten eingetragen sind, dann, wenn sie nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten für eigene Zwecke ausführen, nach § 62 Abs. 1 Satz 2 der Satzung nur den Beitrag zahlen müssen, der auch bei gewerbsmäßigen Bauarbeiten zu zahlen wäre. Dem liegt der Grundgedanke zugrunde, dass dieser Unternehmerkreis seine für die Gewerbeausübung benötigten Fachkenntnisse und die erworbenen beruflichen Erfahrungen auch bei Privatbauten nutzen wird und sich insofern von dem Personenkreis unterscheidet, der Privatbauten ausführt, ohne über den einschlägigen beruflichen Hintergrund eines gewerblichen Bauunternehmers zu verfügen, so dass bei den letzteren - jedenfalls typisierend - von einem höheren Unfallrisiko auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Entscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung.